


Teilrevision Gewässerraumfestlegung der Ortsplanung Reiden

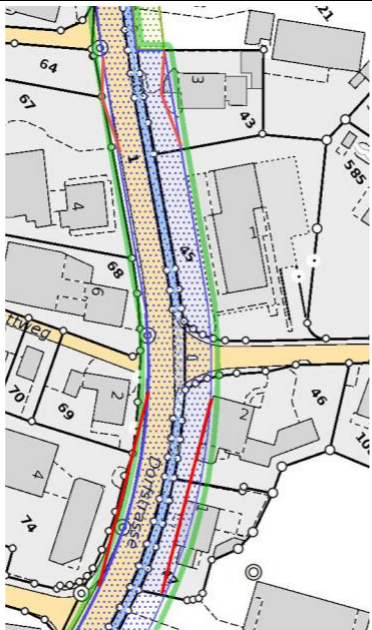

## Auswertung Eingaben im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung

Stand: 07.10.2022

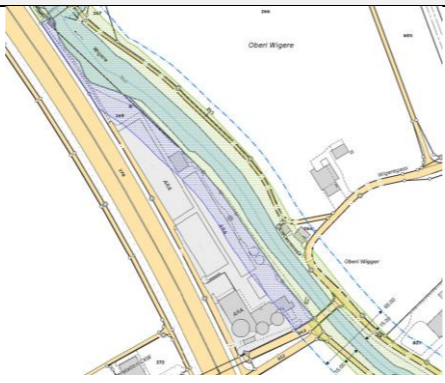
Nr	Ortsteil	Eingabe (Anträge)	Eingabe (Begründung)	Erwägung / Vorschlag Ortsplanungskommission	Gesprächsnotizen	Änderungen für öffentliche Auflage
1	Reiden	<p>1) Schutz des Sertelbachs</p> <p>a. Aufnahme als linienartiges Naturobjekt (kommunal geschütztes Biotop)</p> <p>b. Prüfung Aufnahme des Sertelbachs als linienartiges Naturobjekt im INR sowie im KRP als schutzwürdiges Naturobjekt</p> <p>c. Röhre des direkten Überlaufs vom Weiher in die Kanalisation ist zu entfernen bis der Sertelbach in die Wigger geleitet wird</p> <p>2) Gewässerraumbreite beim Sertelbach nach Biodiversitätskurse</p> <p>a. Breite der Gerinnesohle plus 30 m</p> <p>b. Alternativ signifikante Erhöhung der Gewässerraumbreite gegenüber minimaler Breite</p> <p>c. Fläche des Gewässerraums ist der Nichtbauzone zuzuteilen, zu prüfen ist die Schaffung einer Naturschutzzone, auch die Abgrenzung der Gefahrenzone ist zu plausibilisieren</p> <p>d. Wanderweg ist wiederherzustellen entlang des gesamten Sertelbachs</p> <p>3) Entlastungsleitung in Wigger über Parzellen Nrn. 607, 699, 693</p> <p>a. Offenlegung und Revitalisierung über die ganze Strecke ist anzustreben</p> <p>b. Korridor ist freizuhalten und entsprechend ein Gewässerraum auszuscheiden</p>	<p>1) Leben schützenswerte und geschützte Tierarten im Sertelbach analog zum Weiher. Bis 2025 soll der Sertelbach in die Wigger geleitet werden und der Transfer dieser Tiere über den Sertelbach begründet ein ökologisches Vernetzungsinteresse</p> <p>2) Übernahme des bestehenden Gewässerraums ist nicht zureichend: mit Revitalisierungsprojekt ist signifikant breitere Gerinnesohle geplant; Sertelbach stellt gemäss Gefahrenkarte eine Hochwasser-Gefährdung auf; Sertelbach weist ökologische Vernetzungsfunktion auf; besteht öffentliches Interesse an erleichtertem Zugang zum Sertelbach</p> <p>3) Funktion der Gewässer zur ökologischen Vernetzung ist ein überwiegendes Interesse, unabhängig von der Eindolungslänge, Ausgestaltung oder Grösse des Gewässers ist ein Gewässerraum festzulegen</p>	<p>1) Schutz Sertelbach</p> <p>a. Naturschutzzone im oberen Teil vorhanden, nicht notwendig den neuen Teil auch mit Naturschutzzone zu schützen, mit GewR ausreichend geschützt</p> <p>b. Inventar regionaler Naturobjekte und KRP ist in der Zuständigkeit des Kantons,</p> <p>c. Röhre nur Zwischenlösung während dem Bau</p> <p>2) Gewässerraumbreite beim Sertelbach</p> <p>a. Oberhalb Weiher: GewR 11 m; unterhalb: GewR 12 m entspricht kantonalen Vorgaben und wurde bereits in vorhergehende Ortsplanungsrevision festgelegt</p> <p>b. keine Hinweise aus Grundlagen und kantonalem Vorprüfungsbericht, dass die Anwendung der Biodiversitätskurve bzw. die Erhöhung der Gewässerraumbreite notwendig ist</p> <p>c. Auszonung oder Umzonung von Bauzone ist nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision</p> <p>d. Wanderweg nicht Bestandteil der Teilrevision; Weg wird wiederhergestellt bis zur Mitte der unbebauten Fläche (wie vorher vorhanden und weiterhin mit GP vorgesehen)</p> <p>3) Entlastungsleitung</p> <p>a. Entlastungsleitung ist in Planung</p> <p>b. Entlastungsleitung verläuft voraussichtlich ausserhalb der Bauzone, ein Korridor muss in der Landwirtschaftszone nicht explizit freigehalten werden.</p>	<p>Gespräch vom 14.09.2022 mit Bernadette Häller, Willi Zürcher (Gemeinderat), Anna Reiter (Kost + Partner AG)</p> <p>Die Eingaben und Erwägungen wurden besprochen.</p> <p>Folgende Inhalte/ Eingabepunkte sind nicht Gegenstand der Teilrevision zu der Gewässerraumfestlegung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Festlegung von Naturobjekten oder Naturschutzzonen</li> <li>▪ Auszonungen von Bauzone</li> <li>▪ Themen in Zusammenhang mit Wasserbauprojekt Sertelbach (Wanderweg, provisorische Röhre)</li> <li>▪ Gestaltung der Entlastungsleitung</li> </ul> <p>Bernadette Häller betont die ökologische Bedeutung des Gewässers und, dass der Gewässerraum zu knapp dimensioniert ist.</p> <p>Die Gemeinde hält fest: Der Gewässerraum ist mit 12 m bereits in der letzten Teilrevision rechtsgültig festgelegt worden und entspricht den minimalen Vorgaben des Kantons. Die Gerinnesohlenbreite des neuen Bachlaufs beträgt gemäss Wasserbauprojekt 2 m, was zu einem Gewässerraum von 12 m führt. Ein doppelter Schutz mit einer Naturschutzzone und einem Gewässerraum wird nicht als zweckmässig erachtet. Das Wasserbauprojekt wurde zur Verbesserung des Hochwasserschutzes realisiert, nicht zur Entwässerung der Bauzone.</p>	<p>Es werden aufgrund der Erwägungen keine Änderungen am Gewässerraum vorgenommen.</p>

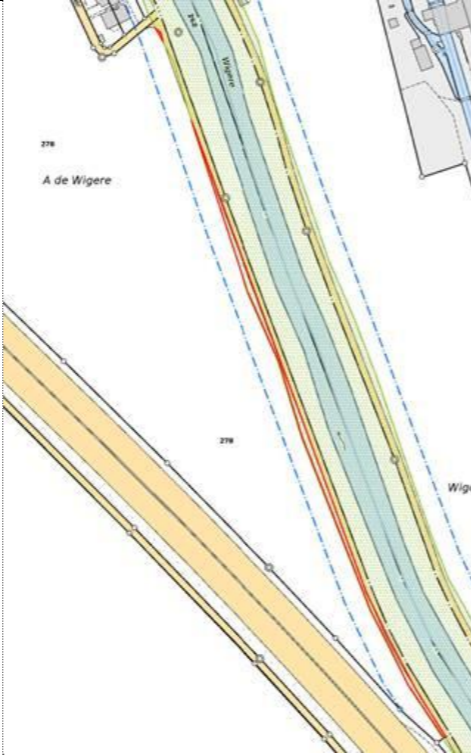

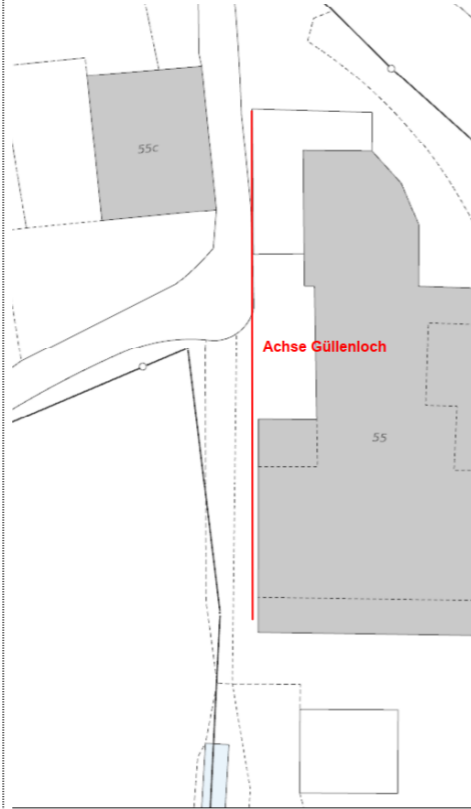


Nr	Ortsteil	Eingabe (Anträge)	Eingabe (Begründung)	Erwägung / Vorschlag Ortsplanungskommission	Gesprächsnotizen	Änderungen für öffentliche Auflage
2	Reiden	<p>Sicherstellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- industrielle Nutzung der Fläche vollumfänglich gewährleistet und zukünftige Bebauung nicht eingeschränkt wird</li> <li>- positive Entwicklung bezüglich Hochwasserschutz der Parzelle Nr. 17 stattfindet</li> <li>- mit der «Pendenz» keine Einschränkungen auf Parzelle Nr. 17 erfolgen</li> <li>- keine Bewirtschaftungseinschränkungen erfolgen</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gemäss neuer Gefahrenbeurteilung ist der HQ30 Hochwasserschutz nicht gewährleistet, über den eingedolten Gewässerverlauf ist daher ein GewR festzulegen.</li> <li>- Für die Bauten und Anlagen im Gewässerraum gilt Bestandesgarantie.</li> <li>- Auch ohne Gewässerraum würde der Mindestabstand von 3 m ab Röhrenkante gemäss Wasserbaugesetz gelten.</li> </ul>	<p>Gespräch vom 19.09.2022 Roland Tanner (Müller AG Immo), Willi Zürcher (Gemeinderat), Anna Reiter (Kost + Partner AG)</p> <p>Die Eingaben und Erwägungen wurden besprochen.</p> <p>Über den Sommer wurde die genaue Lage des eingedolten Gewässers ermittelt und wird nun noch in den Daten der amtlichen Vermessung nachgeführt.</p> <p>Auf den Gewässerraum kann nicht verzichtet werden, da der Hochwasserschutz nicht gewährleistet ist. Auch wenn die Hochwassergefahr behoben ist und allenfalls kein Gewässerraum festzulegen wäre, bleiben die Abstände gemäss Wasserbaugesetz (3 m ab Röhrenkante). Eine Entlastung der Situation wäre nur mit einer Umlegung (und allenfalls damit zusammenhängender Offenlegung) möglich.</p>	<p>Der Gewässerraum wird mit einer Breite von 11 m über die nun ermittelte Lage der Eindolung festgelegt.</p>
3	Reidermoos	<p>Bestandesgarantie ist zu gewähren inkl. ordentlicher unterhalt und Erneuerung folgender Bauten und Anlagen im Gewässerraum: Befestigung der Böschung von Mauerwerk sowie Holzverbauung, Gartenmauer, Kompostanlage, Holz- und Geräteschopf, Steinbrunnen-Anlage, Retentionsbecken mit Sitzplatz, Gartenmauer/Einfriedung Parkplatz, evtl. Teil des Balkons</p> <p>Alternativ: asymmetrische Festlegung</p>	<p>§178 PBG regelt die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone, das Grundstück liegt ausserhalb der Bauzone. Insbesondere die Böschung muss unterhalten und erneuert werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV sind rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Die Frage, inwieweit bestehende Bauten und Anlagen baulich oder bezüglich deren Nutzung verändert werden dürfen, richtet sich ausserhalb der Bauzonen nach Art. 24 ff. sowie 37a RPG: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <sup>1</sup> Bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen, die nicht mehr zonenkonform sind, werden in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.</li> <li>▪ <sup>2</sup> Solche Bauten und Anlagen können mit Bewilligung der zuständigen Behörde erneuert, teilweise geändert, massvoll erweitert oder wieder aufgebaut werden, sofern sie rechtmässig erstellt oder geändert worden sind.</li> </ul> </li> <li>▪ Eine Asymmetrische Festlegung bis auf 3 m an Uferlinie mit Einverständnis des Eigentümers GS Nr. 2040 ist möglich.</li> </ul>	<p>Gespräch vom 19.09.2022 mit Daniel Loosli, Willi Zürcher (Gemeinderat), Anna Reiter (Kost + Partner AG)</p> <p>Die Eingaben und Erwägungen wurden besprochen.</p> <p>Für rechtmässig erstellte Anlagen und Bauten besteht auch ausserhalb der Bauzone eine Bestandesgarantie.</p> <p>Der Gewässerraum bezweckt die Freihaltung von Raum für den Gewässerunterhalt. Die Ufersicherung sind im Einzelfall mit der DS vif abzusprechen und erfordern eine Bewilligung.</p> <p>Daniel Loosli wird mit dem Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 2040 das Gespräch suchen und sich anschliessend bei der Gemeinde melden, ob eine asymmetrische Festlegung vorgenommen werden soll.</p>	<p>Keine Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums, da Einverständnis Grundeigentümer auf Gegenseite nicht vorhanden ist.</p>
4	Langnau	<p>Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums im Bereich des Wohnhauses auf GS Nr. 47, entlang der Fassadenkante oder sogar noch näher gegen den Huebbach. Bewusst, dass der Gewässerraum bereits 2013/2014 so ausgeschieden wurde.</p>		<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Gewässerraum wurde in dieser Form bereits in einer vorhergehenden Ortsplanungsrevision festgelegt und ist rechtsgültig.</li> <li>▪ Bei diesen drei Grundstücken liegen bestehende Bauten im Gewässerraum.</li> <li>▪ Eine asymmetrische Festlegung, ohne dass gegenüberliegende Grundstücke tangiert werden, ist denkbar. Vgl. rote Linien in Skizze</li> </ul>	<p>Gespräch vom 19.09.2022 mit Emil Stöckli-Birrer, Erich Herzog, Erich Wechsler, Willi Zürcher (Gemeinderat), Anna Reiter (Kost + Partner AG)</p> <p>Die Eingaben und Erwägungen wurden besprochen.</p> <p>Punktuell führt die asymmetrische Festlegung auf dem Grundstück Nr. 43 zu einer Verringerung des Gewässerraums (an der engsten Stelle</p>	<p>Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums auf den Grundstücken Nrn. 43, 46, 47 anhand der Fassaden, vgl. rote Linien in Skizze.</p>
6	Langnau	<p>Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums im Bereich des Wohnhauses auf GS Nr. 43, entlang der Fassadenkante oder sogar noch näher gegen den Huebbach. Bewusst, dass der Gewässerraum bereits 2013/2014 so ausgeschieden wurde.</p>				

Nr	Ortsteil	Eingabe (Anträge)	Eingabe (Begründung)	Erwägung / Vorschlag Ortsplanungskommission	Gesprächsnotizen	Änderungen für öffentliche Auflage
9	Langnau	Asymmetrische Festlegung des Gewässerraums im Bereich des Wohnhauses auf GS Nr. 46, entlang der Fassadenkante oder sogar noch näher gegen den Huebbach.			ca. 80 cm). Gemäss kantonaler Arbeitshilfe zum Gewässerraum ist eine punktuelle Verringerung aufgrund Anpassungen an Grundstücksgrenzen bzw. Daten der amtlichen Vermessung von 5-10% zulässig. Bei einer Gewässerraumbreite von 17 m liegt dies im Rahmen. Bei den Grundstücken Nrn. 47 und 46 bleibt die Gewässerraumbreite unverändert. Folgender Vorbehalt wird noch geäussert: die asymmetrische Verschiebung wurde nicht vorgeprüft bei den kantonalen Dienststellen. Da die Gewässerraumbreite jedoch unverändert bleibt und mind. 3 m zu dem Gewässerrand eingehalten wird, erachtet die OPK dies als zweckmässig.	
5	Reidermoos	<ol style="list-style-type: none"> <li>Zwischen Parzelle Nr. 971 und 1045 im Gebiet Ärlimatt ist ein Gewässerraum eingezeichnet, wo kein Bach oder Rinnsal vorhanden ist.</li> <li>Überprüfung und Begradigung des Bachverlaufs auf der Parzelle Nr. 971, Luftbilder und Bachverlauf Sagibach stimmen nicht ganz überein</li> </ol>		<ol style="list-style-type: none"> <li>In Daten der amtlichen Vermessung ist es als normales Gewässer (kein Rinnsal) eingetragen. Fotos zeigen auf, dass es sich um ein Rinnsal (wenn überhaupt handelt). Mit der Begründung, dass es sich um ein Rinnsal handelt, wird im Hinblick auf die öffentliche Auflage auf den Gewässerraum verzichtet.</li> <li>Das Geländemodell stimmt mit dem Gewässerlauf überein. Möglich ist eine Begradigung des Gewässerraums.</li> </ol>	<p>Gespräch vom 20.09.2022 mit Erich Vonarburg, Willi Zürcher (Gemeinderat), Anna Reiter (Kost + Partner AG)</p> <p>Die Eingabepunkte und Erwägungen wurden besprochen.</p> <p>Das Rinnsal zwischen den Parzellen Nrn. 971 und 1045 war nicht Teil der freiwilligen Landumlegung. Die Daten der amtlichen Vermessung haben somit einen älteren Stand.</p> <p>Auf den Gewässerraum beim Rinnsal wird verzichtet.</p> <p>Der Gewässerraum beim Bach auf dem Gewässer Nr. 971 wird soweit möglich begradigt, um die landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu erleichtern.</p> <p>Folgende Themen wurden angesprochen, stehen jedoch nicht in Zusammenhang mit der Teilrevision:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Naturschutzzone Nr. 4 soll im Rahmen der Gesamtrevision überprüft und auf die Grundstücksgrenze Nr. 2201 und 2202 reduziert werden. Dies hat Herr Vonarburg bereits mit der DS lawa geklärt und ein entsprechendes Mail erhalten.</li> <li>Die Eintragungen der Hecken am Bach in der Ärlimatte sind korrekt</li> </ul>	Auf den Gewässerraum beim Rinnsal zwischen den Parzellen Nrn. 971 und 1045 wird verzichtet. Der Gewässerraum auf dem Grundstück Nr. 971 wird so gut wie möglich begradigt.

Nr	Ortsteil	Eingabe (Anträge)	Eingabe (Begründung)	Erwägung / Vorschlag Ortsplanungskommission	Gesprächsnotizen	Änderungen für öffentliche Auflage
7	Weiherr	Bei allen bestehenden und zukünftigen <u>stehenden</u> Gewässern ist ein Gewässerraum gemäss Art. 41b Abs. 2c GSchV (erhöhter Gewässerraum) festzulegen.	Nur wenig Naturschutzgebiete und/oder Amphibienlaichgebiete, Trittsteine fehlen oder liegen zu weit auseinander; übergeordnetes Interesse vorhanden.	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Grundsatzentscheid bei kleinen stehenden Gewässern wird kein Gewässerraum festgelegt. Gemäss Gesetzgebung ist ein Verzicht möglich, wenn keine übergeordneten Interessen vorhanden sind.</li> <li>▪ Bereits GewR mit 15 m vorhanden: Weiherr im Norden (GS Nr. 10) = Naturschutzzone würde mehr GewR verkraften</li> <li>▪ GewR über Gewässerfläche: Weiherr Sertelbach</li> <li>▪ Kein GewR bei den restlichen sehr kleinen stehenden Gewässern aufgrund der Grösse. Bei sämtlichen Weihern ist jedoch eine Naturschutzzone vorhanden oder der Weiherr ist als kommunales Naturobjekt inventarisiert.</li> </ul>	<p>Gespräch vom 14.09.2022 mit Markus Bieri, Willi Zürcher (Gemeinderat), Anna Reiter (Kost + Partner AG)</p> <p>Die Eingaben und Erwägungen wurden besprochen. Die einzelnen Weiherr werden besprochen. Man einigt sich, dass aufgrund der vorliegenden Naturschutzzonen (tlw. angepasst an Topografie oder bestehende Grenzen wie Strassenverläufe, etc.) keine Gewässerräume notwendig sind. Der Schutz durch die Naturschutzzonen, als kommunales Naturobjekt oder durch den ordentlichen Waldabstand wird als ausreichend beurteilt. Ein doppelter Schutz ist nicht notwendig.</p> <p>Folgende Themen wurden angesprochen, stehen jedoch nicht in Zusammenhang mit der Teilrevision:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Inputs für das BZR der Gesamtrevision bzgl. Steingärten,</li> <li>▪ Prüfung Zweck der Naturschutzzonen im Rahmen der Gesamtrevision durch Markus Bieri,</li> <li>▪ Notwendigkeit für eine Sanierung eines beschädigten Schachtes,</li> <li>▪ Koordinationsitzung betreffend Projekt im Wald / Bildungswald</li> </ul>	Es werden aufgrund der Erwägungen keine Änderungen am Gewässerraum vorgenommen.

Nr	Ortsteil	Eingabe (Anträge)	Eingabe (Begründung)	Erwägung / Vorschlag Ortsplanungskommission	Gesprächsnotizen	Änderungen für öffentliche Auflage
8	Reiden	<p>Auf Betriebsgelände über grosse Teile ein Gewässerraum ausgeschieden. Es wird beantragt darauf zu verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Abwasserreinigungsanlage ist standortgebunden</li> <li>- Von öffentlichem Interesse</li> <li>- Ausbau und Erneuerung der Anlage steht unmittelbar bevor</li> </ul>		<p><u>Rückmeldung DS uwe vom 22.08.2022:</u> Die Anlage für einen Ausbau der ARA sind standortgebunden und im öffentlichen Interesse. Diese sind im Gewässerraum nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung auch nach der Festlegung des Gewässerraumes (in der Grünzone Gewässerraum) zugelassen. Auch bei anderen ARA's im Kanton wird der Gewässerraum mit diesem Argument in der vollen Breite festgelegt. Eine Rechtsgrundlage zur Anpassung der Gewässerraumbreite explizit bei öffentlichen Bauten ist im Gewässerschutzrecht nicht enthalten.</p> <p><u>Rückmeldung DS uwe vom 20.09.2022:</u> Wir gehen davon aus, dass auch bei einer asymmetrischen Festlegung der Zweck des Gewässerraumes (Gewährleistung Hochwasserschutz und Erhalt natürlichen Funktionen des Gewässers) erfüllt sein soll. Bei einer asymmetrischen Festlegung auf der Parzellengrenze zur ARA bleibt ein Ufererstreifen zwischen ca. 5 bis 8 Meter (gemäss Grundbuchplan). Natürliche Funktion heisst im vorliegenden Fall, dass vor allem ausreichend Raum für eine Gewässerbestockung (Vernetzungsfunktion) im asymmetrisch festgelegten Gewässerraum verbleiben soll (Pufferfunktion für intensive landw. Bewirtschaftung ist ARA-seitig kaum relevant). Mit der Uferbereichsbreite von rund 5 bis 8 Meter ab Parzellengrenze scheint uns dies minimal erreichbar zu sein (praktisch heutiger Zustand schmale Bestockung am Gerinne). Im heutigen Bestand haben Anlagen einen Abstand von minimal rund 8 Meter (Nordwestecke Klärbecken), womit die Vernetzungsfunktion eingeschränkt funktionieren dürfte. Im Konzept des inneren – äusseren Korridors gehen für von einer Uferbereichsbreite von 15 Meter ab Wasserlinie zur Gewährleistung der Funktionen aus (vor allem auch Nährstoffpuffer), was vorliegend nicht eingehalten wäre, aber in Anbetracht des 'Bestandes' und der Platzverhältnisse (ARA-angrenzende Autobahn) so oder so nicht erreicht werden kann.</p> <p><u>Fazit:</u> Aus Sicht des Gewässerschutzes (Erhalt Gewässerfunktionen) können wir im vorliegenden Fall mit einer asymmetrischen Festlegung auf die Parzellengrenze leben. Dabei gehen wir davon aus, dass der Hochwasserschutz gewährleistet ist.</p> <p><u>Alternativen:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Gewässerraum könnte asymmetrisch auch auf die Grenze der bestehenden Anlagen bezogen werden.</li> <li>2. Keine asymmetrische Festlegung, da wie bereits ausgeführt Anlagen für eine Erweiterung der ARA standortgebunden und im öffentlichen Interesse (speziell auch im Interesse des Gewässerschutzes) sind und im festgelegten Gewässerraum zulässig sind.</li> </ol>	<p>Gespräch vom 19.09.2022 mit Wendelin Hodel und Urs Lustenberger, Willi Zürcher (Gemeinderat), Anna Reiter (Kost + Partner AG)</p> <p>Die Eingaben und Erwägungen wurden besprochen. Die Vertreter der ARA können nicht nachvollziehen, wieso es einen Gewässerraum braucht und keine Verringerung / Verzicht zulässig ist. Die Aussage seitens DS uwe, dass die Anlage zulässig ist im Gewässerraum (da standortgebunden und im öffentlichen Interesse) sei mit zu vielen Unsicherheiten verbunden. Diskutiert wurde, ob eine asymmetrische Festlegung möglich wäre (falls der gegenüberliegende Grundeigentümer einverstanden ist und mit entsprechender Entschädigung). Eine solche asymmetrische Festlegung würde die Situation der ARA nur verbessern, wenn der Gewässerraum ab Grundstücksgrenze festgelegt werden könnte.</p>	<p>Es werden aufgrund der Erwägungen keine Änderungen am Gewässerraum vorgenommen.</p> <p>Die Rückmeldung der DS uwe zur asymmetrischen Festlegung wird der ARA zugestellt. Falls das Einverständnis des gegenüberliegenden Grundeigentümers vorliegt, kann auch nach der öffentlichen Auflage noch eine geringfügige Änderung vorgenommen werden und der Gewässerraum asymmetrisch festgelegt werden.</p>

Nr	Ortsteil	Eingabe (Anträge)	Eingabe (Begründung)	Erwägung / Vorschlag Ortsplanungskommission	Gesprächsnotizen	Änderungen für öffentliche Auflage
10	Langnau bei Reiden	Antrag zur Generalisierung des Gewässerraums: durchschnittliche Breite von 2 m ab Wegrand, würde 800 m <sup>2</sup> ergeben, gemäss symmetrischer Festlegung: 830 m <sup>2</sup>		<u>Rückmeldung DS uwe vom 22.08.2022:</u> Einer einheitlichen Abgrenzung des inneren Korridors entlang des Flurweges können wir fachlich zustimmen, solange der Gewässerraumfläche auf der gewässerabseitigen Strassenseite auf Parzelle 278 nicht verkleinert wird und sich die Anpassungen der Breiten im 'kleinen' Prozentbereich (gemäss Arbeitshilfe 5 – 10% der Breite des inneren Korridors) befindet. Wir haben diese Thematik in Kap. 4.4 der Arbeitshilfe generell ausgeführt. Wie Es stellt sich die Frage der Gleichbehandlung aller Gewässeranstösser in der Frage.	Der Antrag wurde umgesetzt. Es fand daher kein Gespräch statt.  Gleichzeitig wurden weitere mögliche Stellen entlang der Wigger geprüft und im Rahmen der Gleichbehandlung ebenfalls eine Generalisierung vorgenommen.	Begradigung des Gewässerraums entlang der Wigger wo ein Weg entlangführt, auf folgenden Grundstücken: GS Nr. 278, GB Langnau
11	Richenthal	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Lokalisierung des Gewässers notwendig</li> <li>Festlegung des Gewässerraums ist nach der besprochenen Kapazitätserweiterung neu zu prüfen; sollte der Gewässerraum zwingend notwendig sein → asymmetrische Festlegung ab Güllenloch vornehmen</li> </ul> 	Besprechung vom 12.01.2022 mit Andreas Stalder (vif) und Gde. bzgl. Hochwassermassnahmen; offen gegenüber Massnahmen  	<ul style="list-style-type: none"> <li>Aufgrund der fehlenden Hochwassersicherheit aktuell ist ein Gewässerraum festzulegen.</li> <li>Der GewR wird asymmetrisch festgelegt ab roter Linie (Achse Güllenloch) über das Nebengebäude mit Nr. 55c.</li> </ul>	<p>Gespräch vom 19.09.2022 Sandro Geiser, Willi Zürcher (Gemeinderat), Anna Reiter (Kost + Partner AG)</p> <p>Die Eingaben und Erwägungen wurden besprochen.</p> <p>Der Hochwasserschutz ist aktuell nicht gewährleistet. Zudem beantragen die kantonalen DS im Vorprüfungsbericht auch eine Gewässerraumfestlegung aufgrund eines übergeordneten Interesse an der ökologischen Vernetzung. Das bestehende Gebäude (Gebäude Nr. 55c) hat Bestandesgarantie im Gewässerraum. Aufgrund der Topografie wäre jedoch eine Verschiebung des Gebäudes aus dem Gewässerraum eher schwierig.</p>	Der Gewässerraum wird asymmetrisch festgelegt mit 11 m ab roter Linie (Achse Güllenloch).

Nr	Ortsteil	Eingabe (Anträge)	Eingabe (Begründung)	Erwägung / Vorschlag Ortsplanungskommission	Gesprächsnotizen	Änderungen für öffentliche Auflage
12	Richenthal	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ausscheidung des GewR ist nicht akzeptabel, die Bachbreite sei zum jetzigen Zeitpunkt uneinheitlich grösser als normal</li> <li>Es wird eine Änderung des Gewässerraums auch beim Bewirtschaftungsweg neben Parzelle Nr. 80 beantragt, oder dieser sei mit einem festen Belag zu versehen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Böschung des Huebbachs sei auf der gegenüberliegenden Seite vor 36 illegal um 2 Meter aufgeschüttet worden, trotz Reaktion des vorherigen Grundeigentümers</li> <li>Dass vorgegebene Verhältnis von 2:3 stimme nicht. Die Breite des Gewässerraums sei auf der Gegenseite horizontal zu messen und nicht die zu steile Böschung aufwärts.</li> <li>Der Gewässerraum reiche bis zur Zufahrtsstrasse. Es gelte eine Bestandesgarantie gemäss PBG. Der Grundeigentümer sei nicht verpflichtet allen Unrat des Ortsteils Richenthal abzulagern zu lassen und wegzuräumen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Gewässerraumbreite wird vom Kanton vorgegeben und auf längeren Abschnitten gemittelt. Ab Bauzonenbeginn beträgt die Gewässerraumbreite beim Huebbach 14 m.</li> <li>Der Gewässerraum wurde leicht begradigt, dadurch teilweise leicht asymmetrische Festlegung.</li> <li>Gebäude und Zufahrtsstrassen haben Bestandesgarantie. Ein Bewirtschaftungsweg der neu im Gewässerraum ist, kann nicht asphaltiert werden, wenn er es vorher nicht war.</li> </ul>	<p>Gespräch vom 20.09.2022 mit Peter und Lukas Graf, Willi Zürcher (Gemeinderat), Anna Reiter (Kost + Partner AG)</p> <p>Die Eingaben und Erwägungen wurden besprochen.</p> <p>Man ist sich einig, dass ein Gewässerraum festzulegen ist. Man einigt sich darauf, dass eine konsequente symmetrische Festlegung vorgenommen wird im Hinblick auf die öffentliche Auflage. Zum Gewässerraum ist kein Abstand einzuhalten. Der Gewässerraum sichert die notwendigen Abstände zum Gewässer.</p> <p>Die Themen: Böschungsgestaltung von vor 35 Jahren, Auswirkungen des Hochwassers vom Sommer 2021, anstehende Massnahmen zum Hochwasserschutz (Projekt des Kantons), Petition, etc. sind nicht Gegenstand der Teilrevision zu der Gewässerraumfestlegung.</p>	<p>Der Gewässerraum wird konsequent symmetrisch festgelegt.</p>

